

Orientierungshilfe zur Umsetzung des gesetzlichen Versorgungsauftrags der Kindertagesstätten in Brandenburg und zur Ermittlung der Versorgungskosten und des Essengeldes

(Stand: März 2016)

Vorwort

Das Oberverwaltungsgericht Berlin–Brandenburg ließ mit Beschluss vom 30. November 2015 die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Potsdam vom 25. September 2014 wegen Essengeld für den Besuch einer Kindertageeinrichtung zu.¹ Spätestens seither wurden sowohl bei Trägern von Kindertagesstätten, Verwaltung wie auch Eltern eine Reihe von Fragen, Unsicherheiten zur rechtskonformen Umsetzung des ganzheitlichen Versorgungsauftrags der Kitas aber auch zu Rückforderungsansprüchen ausgelöst.

Aus aktuellem Anlass hat daher die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im Land Brandenburg eine Orientierungshilfe erarbeitet, die Hilfestellung bei Fragen rund um die Begriffsbestimmung und Regelungsinhalte des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG BB) geben soll und Modelle zur Berechnung der Essenskosten in Kindertagesstätten gemäß KitaG BB darlegt. Darüber hinaus zeigt die Orientierungshilfe Schritte zur Umsetzung für jene Träger auf, die nach aktueller Rechtslage die Essenversorgung noch nicht ausreichend transparent und/oder rechtmäßig handhaben und die Versorgung in regelkonforme Verfahren umstellen müssen. Zudem gibt das Papier Hinweise, was im Umgang mit Rückforderungsansprüchen beachtet werden sollte.



Martin Matz
LIGA-Vorsitzender
Vorstandsmitglied Diakonisches Werk

¹ Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil des 6. Senats vom 18. Februar 2015 – OVG 6 B 19.14

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Regelungen und Begriffsbestimmung.....	3
Schritte der Umsetzung – Vom Ist zum Soll	9
Ansätze zu (Neu-)Festlegung des Essengeldes.....	10
Die Häusliche Ersparnis nach Sozialgesetzgebung als Referenzwert	10
Die Häusliche Ersparnis auf der Grundlage der Festlegungen des Landesamtes für Soziales und Versorgung als Referenzwert	12
Angemessenheit der Kosten für ein gutes Mittagessen als Referenzwert für die durchschnittlich ermittelten Eigenaufwendungen	13
Was ist bei der Elternbeitragsatzung und den Essengeldregelungen zu beachten?	15
Was ist mit der Gemeinde bzw. mit dem Kostenträger zu regeln?	16
Was sollte der Träger im Umgang mit den Rückforderungsansprüchen der Eltern beachten?	17
Kostenübernahme der Rückforderungsansprüche durch die Gemeinde? / Rückforderungsansprüche gegenüber der Gemeinde / dem Kostenträger	19
Fachliche Ansprechpartner_innen	20
Impressum	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zuordnung der Verpflegungskostenbestandteile (eigene Darstellung)	8
Abbildung 2: Rechenbeispiel für die Ermittlung der Versorgungskostenbestandteile.....	8
Abbildung 3: Checkliste Umsetzung (eigene Darstellung).....	9
Abbildung 4: Häusliche Ersparnis nach Regelbedarf SGB II; Quelle: Jobcenter Potsdam Mittelmark, Stand 01.01.2016	11
Abbildung 5: Festlegung LASV / SGB XII-Satz unter Berücksichtigung der Inflationsrate; Quelle: Empfehlung der AG 78 Landkreis Dahme-Spreewald, 17.09.2015	12
Abbildung 6: Kosten für ein hochwertiges Mittagessen bei Anlieferung von Kühlkost (Cook-and-Chill-System); Quelle: Bertelsmann Stiftung (2014): Auszug aus S. 38	13
Abbildung 7: Kosten für ein hochwertiges Mittagessen bei Eigenherstellung in der Frisch- und Mischküche bei ausschließlicher Verwendung konventioneller Lebensmittel und Einkauf im Einzelhandel; Quelle: Bertelsmann Stiftung (2014): Auszug aus S. 35.....	14
Abbildung 8: Kosten für ein hochwertiges Mittagessen bei Eigenherstellung in der Frisch- und Mischküche bei einem Bio-Anteil von 20% und Einkauf im Einzelhandel; Quelle: Bertelsmann Stiftung (2014): Auszug aus S. 35	14
Abbildung 9: Kosten für ein hochwertiges Mittagessen bei Anlieferung von Tiefkühlkost und Einkauf von Lebensmitteln für Rohkost, Salat und Dessert im Großhandel; Quelle: Bertelsmann Stiftung (2014): Auszug aus S. 39.....	14

Gesetzliche Regelungen und Begriffsbestimmung

Der **gesetzliche Versorgungsauftrag** der Kindertagesstätten² (kurz: Kita) ist in Brandenburg bereits landesverfassungsrechtlich fundiert. Nach Art. 27 Abs. 7 der Landesverfassung Brandenburg hat jedes Kind „nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte“. Damit ist Näheres zu Anspruch, Inhalt und Umfang im Gesetzesrecht zu verankern.

Das KitaG BB erklärt die Versorgung nicht nur als Teil des Rechtsanspruchs des Kindes, sondern auch als Zweck und Aufgabe von Kindertagesbetreuung. Der **ganzheitliche** Versorgungsauftrag für alle Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Land Brandenburg unabhängig von der Trägerschaft erschließt sich aus §§ 1, 2 und 3 KitaG BB:

§ 1 Absatz 2 Satz 1 KitaG BB (Rechtsanspruch): „Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, der auch nach Maßgabe des Absatzes 4 erfüllt werden kann.“

§ 2 Absatz 1 Satz 1+2 KitaG BB (Begriffsbestimmung): „Kindertagesbetreuung dient der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters. Die Aufgabe kann in Kindertagesstätten, in Kindertagespflege sowie im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens durchgeführt werden.“

§ 3 Absatz 1 Satz 1 KitaG BB (Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte): „Kindertagesstätten erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag.“

§ 3 Absatz 2 Satz 1 Punkt 1 KitaG BB (Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte): „Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe, die Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern.“ i.V.m. § 3 Absatz 2 Satz 1 Punkt 7 KitaG BB „eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten.“

Nach §1 Abs. 2-4 KitaG BB werden alle genannten Altersgruppen und differenzierten Rechtsansprüche auf die Versorgung umfasst. Die Versorgung und gesunde Ernährung der Kinder wird flankierend aus folgendem Grund als Auftrag als auch Aufgabe der Brandenburgischen Kindertagesbetreuung benannt:

Mit dem Anspruch des Kindes und somit dem Versorgungsauftrag „wird einer Erweiterung des Auftrags Rechnung getragen, die in den neuen Bundesländern weitgehend realisiert war und in den alten Bundesländern durch die Ausweitung des Vormittagskindergartens auf Ganztagsbetreuung einschließlich Mittagsversorgung zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Die Kindertagesbetreuung muss der Tatsache Rechnung tragen, dass sie ein wichtiges Lebensumfeld darstellt, das auch die vitalen Lebensbedürfnisse von Kindern berücksichtigt. Eine gesunde

² Dies schließt nach KitaG BB alle Formen der Kindertagesbetreuung, wie Krippen, Kindergärten, Horte und Kindertagespflege, ein.

Versorgung der Kinder ist daher als eine zentrale Aufgabe zu begreifen und in Tagesablauf, pädagogischer Konzeption und Raumprogramm zu verwirklichen.“ (Diskowski/Wilms 2015³: Erl. 2.4 zu § 1 KitaG BB)

Trotz des im bundesweiten Vergleich als weitgehend zu bezeichnenden Versorgungsauftrags lässt sich dem Brandenburger Landesrecht (weitergehende Vorschriften) nichts Näheres zum **Leistungsumfang** entnehmen. Gesichert ist nur, dass der Träger überhaupt eine Versorgung sicherstellen muss und zwar über die gesamte Betreuungsdauer. Mittagessen allein genügt ebenso wenig, wie lediglich die Ermöglichung der Esseneinnahme als solche. Bundesrecht (z.B. Anspruch auf Förderung gemäß § 24 SGB VIII) hilft hier bei der inhaltlichen Bestimmung ebenfalls nicht weiter.

„Die Befriedigung dieser Ansprüche bezieht sich nicht allein darauf, dass der Träger diese Befriedigung ermöglicht, indem er z.B. eine Gelegenheit zur Esseneinnahme bereitstellt und die Gewährleistung selber einer Vereinbarung der Eltern mit einem Essenanbieter überlässt; vielmehr ist er selber in der Verantwortung zur Erfüllung des Auftrags. Er würde damit seinen Versorgungsauftrag ebenso wenig erfüllen, wie er seinen Betreuungsauftrag durch die Bereitstellung sicherer Räume erfüllen könnte, in denen von Eltern beauftragte Personen auf die Kinder achtgeben.“ (Diskowski/Wilms 2015: Erl. 2.5 zu § 1 KitaG BB)

„Weitere Mahlzeiten [neben dem Mittagessen; Anm.d.R.] sind in § 17 Absatz 1 nicht erwähnt. Bei einem Betreuungsumfang von mehreren Stunden sind aber auch diese Mahlzeiten zum Versorgungsauftrag der Kindertagesstätte zu zählen. Zudem legt § 3 Absatz 2 Nr. 7 fest dass „eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten“ ist. Ergänzende (Zwischen-)Mahlzeiten und auch Getränkeabgaben gehören also zum regelmäßigen Angebot der Kindertagesstätte, ohne dass der Gesetzgeber für die Elternbeteiligung eine gesonderte Regelung getroffen hätte wie für das Mittagessen. Aus dem Fehlen einer Sonderregelung und dem folgenden Satz 2 ergibt sich aber eindeutig, dass die Kosten für Frühstück und Vesper als regulärer Teil der Betriebskosten anzusehen sind und sie im Elternbeitrag Berücksichtigung finden.“ (Diskowski/Wilms 2015: Erl. 2.4 zu § 17 KitaG BB)

Zugleich hat der Einrichtungsträger bei der Ausgestaltung des Angebots im Einzelnen **Spielraum** – vorbehaltlich lebensmittelrechtlicher Vorschriften. Das heißt, Art und Weise der Versorgung kann je nach Trägerkonzept als Unterscheidungsmerkmal und Profilbildung eingesetzt und trägerindividuell zum Gegenstand von Betreuungsverträgen gemacht werden.

Selbst Versorgungsleistungen durch Eltern (Mitgeben von Verpflegungsbestandteilen in die Kita) sind nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Die Fragen zur Praktikabilität bleiben hiervon ebenso unberührt, wie Fragen der eigenen konzeptionellen Grundlagen für das Versorgungsangebot.

Ebenso ist die Versorgungsleistung durch beauftragte Dritte (Catering-Unternehmen) nicht ausgeschlossen. Träger können somit auf Basis einer Kooperationsvereinbarung (Rahmenvertrag) die Versorgung an Dritte übertragen, solange sie die Gesamtverantwortung für die Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrags übernehmen.

³ Diskowski/Wilms 2015: Kindertagesbetreuung in Brandenburg. Praxiskommentar für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Praxisberatung und Verwaltung. Stand: Dezember 2015.

Daraus folgt aber auch, dass Einschränkungen und regelnde Vorgaben einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage bedürfen, welche hinsichtlich des Leistungsumfangs wie oben dargestellt aktuell nicht gegeben ist.

Ebenso gibt es keine landesrechtlich verbindlichen Standards zur weiteren Ausgestaltung für ein gesundes Angebot. So existieren lediglich Empfehlungen (wie z.B. die von inform⁴ zur Implementierung empfohlenen DGE⁵-Standards in Kitas und Schulen), die Hinweise zu anzubietenden Lebensmittelgruppen, Produkten, Nährstoffen, Angebotshäufigkeit, Sensorik, Essensatmosphäre u.a. geben, aber landesrechtlich unverbindlich sind.

„Nr. 7 verpflichtet den Träger zur Gewährleistung einer gesunden Ernährung und Versorgung. „Gesundheit“ definiert die Weltgesundheitsorganisation (WHO) als Zustand des vollkommenen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens (engl.: ‘well-being’ = ‘Wohl-sein’). Eine gesunde Ernährung und Versorgung unterstützt, erhält und fördert die Gesundheit der Kinder. Trotz unterschiedlicher Theorien über gesunde Ernährung dürfte Übereinstimmung hinsichtlich einer ausgewogenen, eher fettarmen, möglichst frischen, ballaststoffreichen Kost mit großen Obst- und Gemüseanteilen bestehen, bei der Kohlenhydratenlieferanten wie Kartoffeln und Nudeln gegenüber tierischem Eiweiß überwiegen. Nicht zu vernachlässigen ist der erhebliche Flüssigkeitsbedarf der Kinder, der überwiegend durch Mineral- oder (geprüftes) Leitungswasser, Saftschorlen und ungesüßte Früchte- oder Kräutertees gestillt werden sollte. Da Kinder ihr Durstempfinden vielfach verdrängen, häufiger noch als ihr Hungergefühl, sollten sie, auch zwischen den Mahlzeiten immer die Gelegenheit haben und nötigenfalls angeregt werden, etwas zu trinken.“

Die weitgehende **Beteiligung der Eltern(versammlung) und des Kita-Ausschusses zur Art und Weise der Versorgung** erscheint somit unumgänglich, wenngleich weder das Gesetz noch dessen Kommentierung abschließend den Beschlussrahmen aufzählt:

§ 7 Absatz 2 KitaG BB (Kindertagesstätten-Ausschuss): „Der Kindertagesstätten-Ausschuss beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kindertagesstätte, insbesondere über die pädagogische Konzeption und er berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten. Die Finanzhoheit des Trägers, seine personalrechtliche Zuständigkeit und seine Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben bleiben hiervon unberührt“

„[Satz 2] beschränkt die Entscheidungsbefugnisse des Kita-Ausschusses und schafft ein Spannungsverhältnis zwischen den Beteiligungsrechten von Eltern und Mitarbeitern und dem Gestaltungsrecht des Trägers. Ausdrücklich ist die Entscheidungskompetenz des Kita-Ausschusses im Bereich der Finanzhoheit eingeschränkt. Beschlüsse, die dem Träger zusätzliche finanzielle Belastungen aufbürden, können von diesem zurückgewiesen werden. Allerdings sind Fragen der Verteilung und des Einsatzes von Mitteln, insofern sie mit pädagogischen und organisatorischen Angelegenheiten der Kindertagesstätte im Zusammenhang stehen, der Beteiligung des Kita-Ausschusses zugänglich. ... Selbständigkeit in der Durchführung der Aufgaben meint, dass dem Träger seitens des Kita-Ausschusses keine Vorgaben hinsichtlich der konkreten Aufgabenerfüllung gemacht werden können. Es bleibt

⁴ inform = Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung. Sie wurde 2008 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) initiiert und ist seitdem bundesweit mit Projektpartnern (u.a. Gesundheit Berlin-Brandenburg, Vernetzungsstelle Schulverpflegung Brandenburg) aktiv.

⁵ DGE = Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V.

allerdings ein Widerspruch zwischen den Gesetznormen bestehen. Wenn 'die Finanzhoheit des Trägers, seine personalrechtliche Zuständigkeit und seine Selbständigkeit in Zielsetzung Durchführung der Aufgaben' vollständig unberührt bleiben sollten, ginge andererseits die Beschlusskompetenz des Kita-Ausschuss (z.B. über die pädagogische Konzeption, die ausdrücklich genannt ist) ins Leere. Dies liefe lediglich auf ein Befassungsrecht des Ausschusses hinaus; die alleinige Entscheidung bliebe aber beim Träger. Hier gilt es, eine Balance zu finden, die in den Diskussionen um Einzelfälle innerhalb der Kita-Ausschüsse zwischen den beteiligten Gruppen gesucht und auch erstritten wird - ohne die schützenswerten Interessen einer Seite zu vernachlässigen.“ (Diskowski/Wilms 2015: Erl. 3.3., 3.4 zu § 7 KitaG BB)

Empfehlenswert ist vor diesem Hintergrund in jedem Fall, eine gemeinsame und einheitliche Lösung mit der Elternschaft zu erarbeiten und interessierte Eltern schon vor der Betreuungsaufnahme auf die Handhabung der Versorgung in der Kita hinzuweisen.

Die **Finanzierungsbeteiligung der Personensorgeberechtigten** ist in § 17 KitaG BB für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (sowie in § 18 Absatz 2 KitaG BB für die Kindertagespflege) geregelt:

§ 17 Absatz 1 KitaG BB (Elternbeiträge): „Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld)“

Die **Elternbeiträge** beziehen sich auf alle Betriebskosten, die mit den Leistungen für Bildung, Betreuung, Erziehung und Versorgung des Kindes verbundenen sind (§ 17 Abs. 1 Satz 2 KitaG BB). Zu den Kriterien der Ausgestaltung der Elternbeiträge (Sozialverträglichkeit, Angemessenheit, Grundsätze zur Höhe und Staffelung) wird an dieser Stelle nicht vertieft eingegangen.⁶

Die Finanzierung der **Mittagsmahlzeit** ist klar von den Elternbeiträgen zu den Betriebskosten entkoppelt. So hat der Gesetzgeber – im Gegensatz zur Kindertagespflege – nicht geregelt, in wessen Zuständigkeit die Erhebung des Essengeldes liegt. Aufgrund des ganzheitlichen Versorgungsauftrages der Kita schließt sich eine Zahlung des Essengeldes durch die Eltern direkt an den Essenanbieter ohne ein dreiecksrechtliches Verhältnis (z.B. mittels eines Rahmen-/Kooperationsvertrags mit dem Träger), welches das Verfahren zur Zahlung des Zuschusses zum Mittagessen regelt, an. Zudem muss das Essengeld nach dem Wortlaut des § 17 Absatz 2 KitaG BB nicht gestaffelt werden.⁷ (Weiteres dazu siehe unten.)

Allerdings ist durch die Personensorgeberechtigten für das Mittagessen lediglich ein **Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld)** zu entrichten. Jedoch bleibt das KitaG BB unbestimmt und konkretisiert diesen Rechtsbegriff nicht weiter. Die Kommentierung zum Gesetz gibt erste Anhaltspunkte, welche Kosten zum Ansatz zu bringen sind:

⁶ Siehe hierzu u.a. „Finanzierung von Kindertagesstätten in Brandenburg - Auslegungshilfe zu §§ 15 ff. KitaG für Träger von Tagesbetreuungseinrichtungen“ von Dr. Christoph Baum, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin, Dezember 2015; sowie in dieser Orientierungshilfe unter „Was ist mit der Gemeinde bzw. mit dem Kostenträger zu regeln?“

⁷ Dem Einrichtungsträger steht es allerdings frei, dies dennoch zu tun (siehe hierzu u.a. Baum 2015 mit Verweis auf Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 25. 10. 2013).

„Als Bemessungsgrundlage gibt das Kita-Gesetz die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen vor. Nicht die Herstellungskosten sind der Maßstab, sondern der Gegenwert, den die Eltern dadurch einsparen, dass ihre Kinder in der Kindertagesstätte Mittag essen. Der Durchschnitt errechnet sich nach den ersparten Eigenaufwendungen aller Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder der Kindertagesstätte. Besonders aufwändige, teure Verpflegungsstile bleiben ebenso unberücksichtigt wie besonders einfache, preiswerte. In den Wert der ersparten Eigenaufwendungen gehen die Rohmaterialien, Grundstoffe, Energie und in entsprechendem Umfang Be- und Entsorgungskosten. Personalkosten sind für die Bemessung nicht zu berücksichtigen, da im Familienrahmen die Essenzubereitung in der Regel eine unentgeltliche Leistung ist und die Eltern deshalb insoweit nichts einsparen.“
(Diskowski/Wilms 2015: Erl. 2.3 zu § 17 KitaG BB)

(Freie) Träger können das Essengeld nach § 17 Abs. 3 Satz 3 KitaG BB ebenso wie die Elternbeiträge durch Satzung bzw. Beitragsfestsetzung festlegen und erheben:

„Die Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger der Einrichtungen können die Elternbeiträge und das Essengeld durch Satzung festlegen und als Gebühren erheben.“

Sie haben dabei nicht nur beim Leistungsumfang **Gestaltungsspielräume**, sondern ebenso bei der Bemessung von Essengeld (und Elternbeiträgen). Nach welchen **Kriterien die Höhe** zu bemessen ist, wird einem Beurteilungsspielraum der Einrichtungsträger überlassen, sofern sie nicht willkürlich und unverhältnismäßig festgelegt wird. „Für den gewählten Kostensatz muss es daher nur irgendeine sachlich gerechtfertigte Begründung geben.“⁸

Der Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Zuschusshöhe ist nach unten wie nach oben eingeschränkt.

Auf der einen Seite ist auf das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 25.10.2013 hinzuweisen, demnach der Gestaltungsspielraum auszuschöpfen ist und damit die tatsächlich entstandenen Kosten der Essensversorgung Bezugspunkt sind.

Auf der anderen Seite darf im Falle einer Staffelung des Essengeldes diese mit Rücksicht auf § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG BB auch im höchsten Tarif nicht die Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen übersteigen:

„Einen Anhaltspunkt für die Berechnung des Essengeldes hat der Träger der Einrichtung, wenn er seine Sachkosten hierfür zur Grundlage nimmt. Sind in einer Einrichtung die Sachkosten geringer als die Summe des Essengeldes für alle Kinder, so ist die festgesetzte Höhe des Essengeldes nur dann berechtigt, wenn die Differenz durch Kostenvorteile durch Großeinkauf usw. erwirtschaftet wird. In diesem Fall können die Eltern nicht auf die Minderung des Essengeldes bestehen, da das Kita-Gesetz nicht die Sachkosten der Einrichtung, sondern ihre ersparten Eigenaufwendungen als Bemessungsgrundlage vorgegeben hat. Insofern sind auch bei Fremdbeköstigung Essengelder, die über den Ausgaben der Einrichtung liegen, nicht zu beanstanden.“
(Diskowski/Wilms 2015: Erl. 2.3 zu § 17 KitaG BB)

⁸ Baum (2015): Finanzierung von Kindertagesstätten in Brandenburg. Auslegungshilfe zu §§ 15ff. KitaG für Träger von Tagesbetreuungseinrichtungen. Seite 28 - mit Verweis auf Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 25. 10. 2013 – 6 N 94.12. <http://www.mbj.s.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.432716.de>

Die **Kosten zur die Umsetzung des ganzheitlichen Versorgungsauftrags** lassen sich somit wie folgt darstellen:

VERSORGUNGSKOSTEN		
Mittagessen	Frühstück, Vesper, Zwischenmahlzeiten, Getränke	
Häusliche Ersparnis (durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen)		Sonstige Verpflegungskosten (=Betriebskosten)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rohmaterialien ▪ Grundstoffe (Energie) ▪ Be- und Entsorgungskosten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Personal-kosten für Herstell-ung und Lieferung ▪ Transport-kosten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rohmaterialien ▪ Grundstoffe ▪ Energie ▪ Personalkosten für Herstellung /Zubereitung ▪ Be- und Entsorgungskosten

Abbildung 1: Zuordnung der Verpflegungskostenbestandteile (eigene Darstellung)

Hier ein Rechenbeispiel⁹:

Kostenart	Höhe / Tag	davon Durchschnittlich ersparte Eigenaufwendung	davon Betriebskosten / sonstige Verpflegungskosten
Durchschnittslieferkosten	2,27 €	1,50 €	1,77 €
Personalkosten	+ 0,53 €	--- €	+ 0,53 €
Betriebskosten	+ 0,20 €	--- €	+ 0,20 €
Investitionskosten	+ 0,17 €	--- €	+ 0,17 €
Gesamtkosten Mittagessen	= 3,17 €		
Durchschnittskosten für Frühstück, Getränke und Zwischenmahlzeiten	+ 1,50 €	--- €	+ 1,50 €
Gesamt	= 4,67 €	= 1,50 €	= 3,17 €

Abbildung 2: Rechenbeispiel für die Ermittlung der Versorgungskostenbestandteile

Für die Erstattung der **sonstigen Verpflegungskosten** sind die Träger nach geltendem Recht auf eine unbestimmte Anspruchsgrundlage verwiesen, in deren Rahmen verschiedene Rechtsfragen aktuell noch keiner verwaltungsgerichtlichen Klärung herbeigeführt wurden. Betriebskosten sind nach § 15

⁹ Annahme: Kosten für ein hochwertiges Mittagessen bei Anlieferung von Warmverpflegung (bei ausschließlicher Verwendung konventioneller Lebensmittel) für Altersgruppe 4-6 bei 100/Tag. Quelle: Bertelsmann Stiftung (2014): Is(s)t KiTa gut? – KiTa - Verpflegung in Deutschland: Status quo und Handlungsbedarfe. S. 37. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/isst-kita-gut/>

Abs. 1 KitaG BB die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den erlaubten Betrieb der Tageseinrichtung entstehen.¹⁰

Schritte der Umsetzung – Vom Ist zum Soll

Im Folgenden wird eine Übersicht der zu empfehlenden Schritte zu einem gesetzeskonformen Verfahren im Umgang mit den vorgenannten rechtlichen Bestimmungen gegeben.

Nicht für jede Einrichtung bzw. jeden Träger sind im Einzelfall alle Schritte notwendig. Vielmehr wird in Form einer Checkliste dargestellt, welche Aspekte geregelt sein sollten. Vertiefende Ausführungen werden in den nachfolgenden Abschnitten dargestellt.

√	Schritt	Hinweise
	Elterninformation durch Träger	insbesondere, wenn Rückforderungsansprüche erhoben werden/ wurden und/oder Fragen durch Eltern sich abzeichnen
	ggf. Beantragung von Zuschüssen nach § 16 Absatz 3 Satz 2 KitaG BB aufgrund höherer Betriebskosten	
	Festlegung auf ein Verpflegungssystem und ggf. Qualitätskriterien (möglichst unter Beteiligung der Eltern)	
	Ermittlung der Versorgungskosten	differenziert nach o.g. Kostenbereichen
	Wahl eines Ansatzes zur Ermittlung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld)	
	Gestaltung der Rechtsbeziehung zu den Caterern (Kooperationsvereinbarung / Rahmenvertrag)	zumindest Prüfung der bestehenden Vereinbarung
	Verankerung in Konzeption und Betreuungsverträgen	Kriterien der Versorgung sowie Eckpunkte des Verfahrens festhalten
	Überprüfung und ggf. Neugestaltung der Elternbeitragsatzung / Neuberechnung Elternbeiträge	
	Einvernehmensherstellung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe	sofern Neuberechnung der Betriebskosten eine Änderungen der Elternbeitragsatzung /-ordnung erforderlich machen

Abbildung 3: Checkliste Umsetzung (eigene Darstellung)

¹⁰ Siehe hierzu ausführlicher: Baum (2015): ebd.

Ansätze zu (Neu-)Festlegung des Essengeldes

Das Mittagessen wird nach landesrechtlicher Regelung in „Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ durch die Eltern bezuschusst. Wie ausgeführt wird der Beurteilungsspielraum des Trägers bei der Festlegung der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen lediglich durch das Willkürverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt. Es bedarf daher eine **Festlegung auf einen Kostenansatz**, der sowohl sachlich gerechtfertigt begründet ist als auch möglichst transparent und nachvollziehbar gemacht wird.

Braun (2015: 28) verweist darauf, dass „die Grenzen des Beurteilungsspielraums umso eher gewahrt sind, je größer der Puffer zwischen den tatsächlichen Kosten, die für eine Mittagessenportion anfallen, und dem hierfür verlangten Essengeld ist“.

In der Kommentierung zum KitaG wird dargelegt, dass zur Berechnung der häuslichen Ersparnis nicht die Herstellungskosten relevant sind, sondern der Gegenwert, den die Eltern einsparen, indem das Mittagessen der Kinder in der Kindertagesstätte eingenommen wird. Der Wert errechnet sich durch die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen der Eltern der Kindertagesstätte. Die Verpflegungsarten bleiben unberücksichtigt. Die Eigenaufwendungen beziehen sich auf die zu verwendenden Rohmaterialien, Grundstoffe, Energie und Be- und Entsorgungskosten (vgl. Kommentierung KitaG Diskowski/Wilms 2015: Erl. 2.4 zu § 17 KitaG BB).

Im Folgenden werden ausgewählte Berechnungsbeispiele bzw. Kalkulationsgrundlagen für die Festlegung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für das Mittagessen dargestellt.

Die Häusliche Ersparnis nach Sozialgesetzgebung als Referenzwert

Eine Möglichkeit besteht, sich bei der Festlegung zur Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen auf die sogenannte „häusliche Ersparnis“ für die Mittagsverpflegung nach den Regelbedarfen des SGB II zu beziehen.

Auf Grundlage von Sonderauswertungen zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008¹¹ und aktuellen Rechtsprechungen bzw. Anwendungen in der Kinder- und Jugendhilfe¹² lässt sich auf eine häusliche Ersparnis in der Höhe von 1,16 € für ein Mittagessen schließen. Dabei sind die durchschnittlichen Tage eines monatlichen Kita-Besuches anzusetzen.

Hier ordnet sich beispielsweise der Landkreis Potsdam-Mittelmark ein:

¹¹ BT-Drucksache 17/3404

¹² OVG Bremen 22.10.2014 – 2D 106/13; 23.01.2014-2A 288/10; Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg (Stand 01.01.2014)

Ersparnis Verpflegung	Kinder bis 6 Jahre
Tägliche Ersparnis Mittagsversorgung	1,15 €
Monatliche Ersparnis Mittagsversorgung bei angenommenen 21 Tagen	24,23 €

Abbildung 4: Häusliche Ersparnis nach Regelbedarf SGB II; Quelle: Jobcenter Potsdam Mittelmark, Stand 01.01.2016

Mit Bezugnahme auf die Regelbedarfsfestlegung nach SGB II wird auf eine zumutbare Belastung im Sinne des § 90 Absatz 4 SGB VIII i.V.m. § 92a SGB XII referiert und in diesem Zusammenhang auf einen untersten Richtwert.

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) geht in seiner Stellungnahme vom 12.02.2015 davon aus, dass ein Ansatz von 1,50 € pro Mittagessen angemessen erscheint, da dies mit knapp einem Drittel über dem untersten Richtwert liegt, den eine Familie mindestens aufwendet.¹³

Nach Ermittlung der Stückkosten für die Mittagsverpflegung (also den tatsächlichen Kosten) und nach Abzug der häuslichen Ersparnis ist die Differenz in den Betriebskosten (als sonstige Verpflegungskosten) darzustellen (vgl. Abb. 1).

Der Ansatz, sich am SGB II zu orientieren ist jedoch rechtlich umstritten, da SGB VIII und SGB II unterschiedliche Rechtssysteme sind und nicht in Bezug zueinander gebracht werden können. Die Kostenbeiträge können auch höher als die zumutbare Belastung festgesetzt werden – dies erschließe sich schon allein aufgrund der Möglichkeit zu Erlass und Übernahme von Elternbeiträgen im Falle unzumutbarer Belastungen in § 90 Absatz 3 SGB VIII.¹⁴

Alternativ könnten 15% des Familienzuschlags nach §85 SGB XII angesetzt werden – ein Modell, welches jedoch wegen seiner geringen Genauigkeit offenbar nicht weiter als Empfehlung verfolgt wird (vgl. Stellungnahme DIJuF vom 12.02.2015) und für welches ggf. oben genannte Kritik ebenfalls zutrifft.

¹³ Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2015): Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung; gesonderter Beitrag für das Mittagessen; Ansatz der häuslichen Ersparnis. Stellungnahme vom 12. Februar 2015. <http://www.mbj.s.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.401670.de>

¹⁴ Siehe hierzu ausführlich: Städte- und Gemeindebund Brandenburg (2016): Rundschreiben Kita-Essengeld 2 vom 12.01.2016. <http://www.stgb-brandenburg.de/verfassungsbeschwerde1.html>

Die Häusliche Ersparnis auf der Grundlage der Festlegungen des Landesamtes für Soziales und Versorgung¹⁵ als Referenzwert

In der Kommentierung zum KitaG BB findet sich folgende Aussage:

„Als Orientierung könnte die Festlegung der häuslichen Ersparnis dienen, die das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg für anerkannte teilstationäre Integrationskitas getroffen hat: Danach wurden im Jahr 2002 für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 1,50 € veranschlagt [Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg; Rundschreiben 17/2002].“ (Diskowski/Wilms 2015: Erl. 2.4 zu § 17 KitaG BB)

Hier ordnet sich beispielsweise der Landkreis Dahme-Spreewald ein. Jedoch wurde sich darüber trägerübergreifend verständigt, dass ein Bezug auf den Wert des LASV in Höhe von 1,50 € pro Mittagessen nur unter Einbeziehung der jährlichen (allgemeinen) Teuerungsrate (Inflationsrate) sinnvoll erscheine, die u.a. auch die Kosten für Energie sowie Be- und Entsorgungskosten berücksichtigt.

Dabei kam man zu folgenden transparenten Werten:

Zeitraum	Inflationsrate	Preis zu Beginn des Jahres	Relative Preissteigerung	Preis am Ende des Jahres
2004	1,6%	1,50 €	1,60 %	1,52 €
2005	1,6%	1,52 €	3,23 %	1,55 €
2006	1,5%	1,55 €	4,77 %	1,57 €
2007	2,3%	1,57 €	7,18 %	1,61 €
2008	2,6%	1,61 €	9,97 %	1,65 €
2009	0,3%	1,65 €	10,30 %	1,65 €
2010	1,1%	1,65 €	11,51 %	1,67 €
2011	2,1%	1,67 €	13,86%	1,71€
2012	2,0%	1,71 €	16,13 %	1,74 €
2013	1,5%	1,74 €	17,87 %	1,77 €
2014	0,9%	1,77€	18,94%	1,78€
2015		1,78 €		

Abbildung 5: Festlegung LASV / SGB XII-Satz unter Berücksichtigung der Inflationsrate; Quelle: Empfehlung der AG 78 Landkreis Dahme-Spreewald, 17.09.2015

Die AG Kindertagesbetreuung nach § 78 SGB VIII hat sich letztlich darauf geeinigt, dem Landkreis eine Empfehlung auszusprechen, wonach für das Jahr 2015 eine häusliche Ersparnis von 1,80 € je Mittagessen zu Grunde gelegt wird und alle zwei Jahre eine Anpassung des Betrages der häuslichen Ersparnis an die Preissteigerung erfolgen soll.¹⁶

¹⁵ LASV = Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg

¹⁶ Landkreis Dahme-Spreewald (2015): Empfehlung der AG 78 „Kindertagesbetreuung“ Sozialgesetzbuch VIII zur Umsetzung des § 17 „Elternbeiträge“ des Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG)

Auch bei diesem Ansatz ist nach Ermittlung der Stückkosten für die Mittagsverpflegung (also den tatsächlichen Kosten) und nach Abzug der häuslichen Ersparnis die Differenz in den Betriebskosten (als sonstige Verpflegungskosten) darzustellen (vgl. Abb. 1).

Angemessenheit der Kosten für ein gutes Mittagessen als Referenzwert für die durchschnittlich ermittelten Eigenaufwendungen

Bei den vorgenannten Ansätzen wurden jeweils Bezugswerte gewählt, die sich an verschiedenen Rechtskreisen der Sozialgesetzgebung orientiert. Denkbar ist jedoch auch für eine transparente und nachvollziehbare Ermittlung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen sich auf die angemessenen tatsächlich anfallenden Kosten für ein gesundes Mittagessen und damit auf den Gegenwert, den die Eltern dadurch einsparen, zu verständigen.

Dieses Modell lässt es auch zu, Qualitätsstandards zu setzen (z.B. Bio-Anteil, regionaler Anteil, Hausküche) und etwaige höhere Kosten der Mittagsverpflegung durch die Eltern mit tragen zu lassen.

Hierfür bildet die Verpflegungsstudie der Bertelsmann Stiftung¹⁷ eine erste Orientierung. In der Studie wird belegt, dass die ermittelten Kosten für ein gutes Mittagessen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Verpflegungssystem sowie der Anzahl der Mahlzeiten, die erstellt werden, stehen. Ferner wird aufgezeigt, dass für den gegenwärtigen im (Bundes-) Durchschnitt gezahlten Preis von 2,40 € pro Mittagessen mit keinem Verpflegungssystem eine ausgewogene Mittagsmahlzeit hergestellt werden kann.

Die **Spannbreite des Preises für ein Mittagessen**, welches den DGE-Standards entspricht, bewegen sich je nach Verpflegungssystem zwischen mindestens 3,09 € bei 150 Mahlzeiten im Verpflegungssystem Frisch- und Mischküche und maximal 5,87 € bei 25 Mahlzeiten im Verpflegungssystem Tiefkühlkost.¹⁸

Altersgruppe 1-6 Jährige	50 Essen/Tag		100 Essen/ Tag	
	Stückkosten €	Kostenanteil %	Stückkosten €	Kostenanteil %
Durchschnittslieferkosten	2,04	53,82	2,04	62,53
Personalkosten	1,05	27,70	0,74	22,68
Betriebskosten	0,26	6,95	0,23	6,90
Investitionskosten	0,44	11,53	0,26	7,89
Gesamtkosten	3,79	100,00	3,26	100,00

Abbildung 6: Kosten für ein hochwertiges Mittagessen bei Anlieferung von Kühlkost (Cook-and-Chill-System); Quelle: Bertelsmann Stiftung (2014): Auszug aus S. 38

¹⁷ Bertelsmann Stiftung (2014): Is(s)t KiTa gut? – KiTa - Verpflegung in Deutschland: Status quo und Handlungsbedarfe. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/isst-kita-gut/>

¹⁸ Ebenda: S. 34ff.

Bei der Ermittlung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wären hier lediglich die Durchschnittslieferkosten als Essengeld zum Ansatz zu bringen und alle weiteren Kosten des Caterers auf Basis einer Rechnungslegung in den Betriebskosten der Kita darzustellen.

Altersgruppe 1-3 Jährige	50 Essen/Tag		100 Essen/ Tag	
	Stückkosten €	Kostenanteil %	Stückkosten €	Kostenanteil %
Wareneinstandskosten	0,68	17,15	0,68	21,84
Personalkosten	2,50	63,04	1,67	53,64
Betriebskosten	0,33	8,21	0,34	10,81
Investitionskosten	0,46	11,60	0,43	13,71
Gesamtkosten	3,97	100,00	3,11	100,00

Abbildung 7: Kosten für ein hochwertiges Mittagessen bei Eigenherstellung in der Frisch- und Mischküche bei ausschließlicher Verwendung konventioneller Lebensmittel und Einkauf im Einzelhandel; Quelle: Bertelsmann Stiftung (2014): Auszug aus S. 35

Altersgruppe 4-6 Jährige	100 Essen/Tag		150 Essen/ Tag	
	Stückkosten €	Kostenanteil %	Stückkosten €	Kostenanteil %
Wareneinstandskosten	0,98	28,71	0,98	31,95
Personalkosten	1,67	48,92	1,44	46,95
Betriebskosten	0,34	9,86	0,31	10,00
Investitionskosten	0,43	12,50	0,34	11,10
Gesamtkosten	3,41	100,00	3,07	100,00

Abbildung 8: Kosten für ein hochwertiges Mittagessen bei Eigenherstellung in der Frisch- und Mischküche bei einem Bio-Anteil von 20% und Einkauf im Einzelhandel; Quelle: Bertelsmann Stiftung (2014): Auszug aus S. 35

Bei der Ermittlung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wären in beiden Fällen der Eigenherstellung neben den Wareneinstandskosten (Rohmaterialien und Grundstoffe) noch ein Teil der Betriebskosten (Energie sowie Be- und Entsorgungskosten) als Essengeld zum Ansatz zu bringen. Personalkosten, übrige Betriebskosten und Investitionskosten gehen in die Betriebskosten der Kita ein.

Altersgruppe 4-6 Jährige	100 Essen/Tag		150 Essen/ Tag	
	Stückkosten €	Kostenanteil %	Stückkosten €	Kostenanteil %
Durchschnittslieferkosten	1,94	59,99	1,94	62,76
Personalkosten	0,80	24,74	0,69	22,32
Betriebskosten	0,22	6,73	0,21	6,80
Investitionskosten	0,28	8,54	0,25	8,12
Gesamtkosten	3,23	100,00	3,09	100,00

Abbildung 9: Kosten für ein hochwertiges Mittagessen bei Anlieferung von Tiefkühlkost und Einkauf von Lebensmitteln für Rohkost, Salat und Dessert im Großhandel; Quelle: Bertelsmann Stiftung (2014): Auszug aus S. 39

Bei der Ermittlung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wären hier lediglich die Durchschnittslieferkosten als Essengeld zum Ansatz zu bringen und alle weiteren Kosten des Caterers auf Basis einer Rechnungslegung in den Betriebskosten der Kita darzustellen.

Was ist bei der Elternbeitragssetzung und den Essengeldregelungen zu beachten?

Zunächst sind Überlegungen zur Art und Weise der Versorgung zu treffen. Diese sollten aufgrund der o.g. skizzierten verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten – unter weitgehender Beteiligung der Eltern(versammlung) und des Kita-Ausschusses angestellt werden, um miteinander eine gemeinsame und praktikable Lösung zu finden. Hierbei ist es sinnvoll bestimmte **Kriterien** festzulegen sowohl hinsichtlich des Umfangs des Versorgungsangebots als auch hinsichtlich einiger Qualitätsanforderungen an die Essensversorgung. Hierzu gehören z.B.:

- Angaben zum Bezug der DGE-Empfehlungen als Basis für ernährungspsychologische und sensorische Kriterien
- Angaben zum Anteil verwendeter Bio-Produkte
- Angaben zum Anteil regionaler und/oder saisonaler Produkte

Diese getroffene Lösung zum Versorgungsangebot sollte sich bereits in der Einrichtungskonzeption niederschlagen. Eltern können damit schon vor der Betreuungsaufnahme auf die Handhabung der Versorgung in der Kita hingewiesen werden. Abschließend ist es **empfehlenswert, die geregelten Vorgaben der Einrichtung zum Versorgungsangebot im Betreuungsvertrag zu verankern**, eben weil aktuell keine hinreichende gesetzliche Grundlage zum Versorgungsangebot und keine landesrechtlich verbindlichen Standards zur weiteren Ausgestaltung des Angebots existieren.

Die Ermittlung und Erhebung von Essengeld für Mittagessen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG BB ist aber nicht, wie dargestellt, als eine Abrechnung konkret erbrachter Leistungen zu verstehen, sondern als eine pauschalierte und auf Durchschnittsbildung bezogene Bezuschussung durch die Eltern in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen.

Eine taggenaue und konkrete Abrechnung eingenommener Mahlzeiten ist mit dieser Regelung nicht vorgegeben und dementsprechend obliegt diese Regelung der Trägerhoheit. Aus unserer Sicht ist eine taggenaue Abrechnung schon allein aufgrund des Verwaltungsaufwandes nicht vertretbar. Insofern empfiehlt sich eine **pauschalisierte Essengelderhebung**, die anteilig und durchschnittlich die Abwesenheit der Kinder berücksichtigt (z.B. durchschnittliche Öffnungstage der Kita im Monat x 10 Monate).¹⁹

Wir empfehlen, dass die Träger das Verfahren zur Ermittlung, Festsetzung und Erhebung des Essengeldes für Mittagessen durch Satzung / Essengeldordnung festlegen und den Eltern gegenüber transparent und nachvollziehbar machen.

¹⁹ Im Übrigen ist eine Kautio für Schulessen sowie die Weitergabe von Preisanpassungen in beliebiger Höhe unzulässig. Wenngleich nicht explizit erwähnt, dürfte dies ebenso für die Kita-Verpflegung gelten. Siehe Pressemitteilung der Verbraucherzentrale Brandenburg vom 27.03.2015: <http://www.vzb.de/kautio-fuer-schulessen-unzulaessig>

Die ermittelten Zuschüsse in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen sind in einem weiteren Schritt von den ermittelten Gesamtverpflegungskosten abzuziehen. Die „**sonstigen Verpflegungskosten**“ wiederum sind in den Betriebskosten abzubilden.

Damit ist unter Umständen eine Überarbeitung der Elternbeitragsatzung / Elternbeitragsordnung und der Höhe der Elternbeiträge notwendig, für die nach § 17 Abs. 3 KitaG BB festgeschrieben ist, dass diese vom Träger der Einrichtung zu erheben sind.²⁰

Damit einher geht die Notwendigkeit zu reflektieren, ob mit den Änderungen der Höhe der Elternbeiträge Änderungen hinsichtlich der Grundsätze der Höhe und Staffelung, Sozialverträglichkeit und Angemessenheit der Elternbeiträge einhergehen. Ist dies der Fall so ist nach § 17 Abs. 3 KitaG BB **Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe** (öTJH) herzustellen. Eine Einvernehmensherstellung mit dem öTJH zu den Essengeldern sieht das geltende Kita-Recht jedoch nicht vor.

Darüber hinaus ist durch den Träger bei Fremdversorgung zu berücksichtigen, dass er mit der Verlagerung der Versorgung weiterhin die Essengeldfestsetzung und deren Erhebung und Kassierung verantwortet. Wird dies auf den Caterer verlagert, so sind aufgrund des ganzheitlichen Versorgungsauftrages nach KitaG BB wesentliche Aspekte zu regeln. Ein **Rahmenvertrag** zwischen Träger der Einrichtung und Caterer muss sicherstellen, dass ...

- ... kein Kind von der Versorgung ausgeschlossen wird
- ... der Zuschuss der Personensorgeberechtigten sich nur auf die Höhe der festgelegten, durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen beschränkt
- ... dem Einrichtungsträger der Anteil zu den Herstellungskosten vorab transparent und damit kalkulierbar gemacht wird.

Was ist mit der Gemeinde bzw. mit dem Kostenträger zu regeln?

Im Falle einer wie oben erläuterten notwendigen Neuberechnung der sonstigen Verpflegungskosten ist eine Neukalkulation und damit **Berücksichtigung in den Betriebskosten** unumgänglich. Daher ist es in jedem Falle ratsam auch in die schriftliche Benehmensherstellung mit der Kommune zu den Betriebskosten (unter Berücksichtigung der Festlegung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen) zu gehen, um den **Anspruch auf Erhöhung des Zuschusses** nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG BB zu sichern. Dieser ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- sparsame Betriebsführung
- Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte

²⁰ § 18 Absatz 2 KitaG BB besagt, „§17 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Elternbeiträge und das Essengeld vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und erhoben werden.“

- Unmöglichkeit, die Einrichtung ohne Erhöhung des Zuschusses dem Gesetz entsprechend zu betreiben

Damit unterliegen die Kosten der Essenversorgung ebenfalls diesen Grundsätzen.

Schon allein, um dem Kriterium der Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten gerecht zu werden, ist eine trägerübergreifende Lösung – neben einer nachvollziehbaren und transparent dargelegten Ermittlung der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ – ratsam. Bei einer **regional (oder zumindest örtlich) einheitlichen Höhe der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“** sollte auch auf ein Benehmen mit der jeweiligen Kommune hingearbeitet werden. Ferner dürfte es auch den Eltern nicht bzw. schwer vermittelbar sein, wieso unterschiedliche Höhen der „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ zur Anwendung kommen.

Was sollte der Träger im Umgang mit den Rückforderungsansprüchen der Eltern beachten?

Angesichts der in den nächsten Monaten zu erwartenden Berufungsentscheidung des OVG Berlin-Brandenburg und vor dem Hintergrund, dass das OVG seinen Zulassungsbeschluss ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfragen zugrunde gelegt hat, schließen wir uns der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg²¹ an. Demnach sollte der Träger (so noch nicht geschehen) den Rückforderungsansprüchen mit einer Eingangsbestätigung für die Eltern begegnen und eine Entscheidung über den Rückerstattungsantrag nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens im Fall der Stadt Prenzlau anzukündigen. Es ist davon auszugehen, dass dieses Vorgehen auch im Interesse der Eltern sein sollte, um Aufwand und Kosten für parallel geführte Auseinandersetzungen zu minimieren.

Mit den Rückforderungsansprüchen sollte durch entsprechende Elterninformation offen umgegangen. Hierbei ist es empfehlenswert, die Eltern darüber hinaus zu informieren²², dass ...

- ... das Verwaltungsgericht Potsdam am 25.09.2014 anhand der Stadt Prenzlau festgestellt hat, dass das Mittagessen in den Kindertagesstätten in Brandenburg nicht direkt zwischen den Eltern und dem Küchenbetrieb abgerechnet werden darf
- ... vielmehr die Kita selbst das Essen bestellen und abrechnen muss und anschließend nur denjenigen Teil der Kosten als Elterngeld ersetzt verlangen darf, der den „durchschnittlich ersparten Aufwendungen“ für die Mahlzeit entspricht
- ... die Kosten, die über diesen Betrag hinausgehen als Betriebskosten abgerechnet und über deren Finanzierung wieder eingefordert werden kann

²¹ Städte- und Gemeindebund Brandenburg (2016): Essensversorgung in Kindertageseinrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG. Rundschreiben vom 12.01.2016.

²² Die genannten Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind als Argumentationshilfen gedacht.

- ... die Feststellungen des Verwaltungsgerichts Potsdam zunächst richtig sind und § 17 KitaG BB entsprechen
- ... (sofern zutreffen) man sich – wie viele Einrichtungen im Land / allgemein üblich – über diese Regelung geirrt hat / diese Regelung verkannt hat und in der Vergangenheit die Rechnungen des Küchenbetriebs durch die Eltern gezahlt wurden
- ... die beklagte Gemeinde weiter bestreitet, zur Rückzahlung verpflichtet zu sein und gegen das Urteil Berufung eingelegt hat und ein Urteil der höheren Instanz noch aussteht
- ... somit offen bleibt, welche Ersparnisse sich diejenigen Eltern mit einem Erstattungsanspruch zurechnen lassen müssen und welche Kosten zur Berechnung der „durchschnittlich ersparten Aufwendungen“ berücksichtigt werden können und wie diese durchschnittlichen Ersparnisse zu ermitteln sind
- ... die Höhe des dann zuletzt möglicherweise noch verbleibenden Erstattungsbetrags derzeit offen ist
- ... für das zukünftige Essengeld mit den Planungen und Berechnungen begonnen wurde
- ... der Elternbeitrag vermutlich anzuheben ist und das Essengeld reduziert wird und somit bis zu einer abschließenden Klärung jeder Betrag, der künftig als Essengeld verlangt wird, unter Vorbehalt gestellt werden muss, damit zunächst nur vorläufig ist und noch eine Erstattung oder eine Nachzahlung für das künftig zu zahlende Essengeld auf die Eltern zukommen kann
- ... auch die künftigen Elternbeiträge neu berechnet werden müssen, da nun erhebliche Betriebskosten auf die Einrichtung zukommen, an deren Finanzierung nach § 16 und § 17 KitaG BB auch Gemeinden und Eltern zu beteiligen sind
- ... auch diese Elternbeiträge wohl nur vorläufig berechnet werden können und künftig von allen Eltern bezahlt werden müssen – auch denen, die eine Erstattung auf das Essengeld erhalten sollten
- ... der Anspruch bei einem entsprechenden rechtskräftigen Urteil nicht verwirkt ist; bis dahin aber die Ansprüche zurückzuweisen sind
- ... im Falle eines entsprechenden Urteils durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zur Rückzahlungsverpflichtung mit Auswirkungen auf die Betriebskosten zu rechnen ist, für die alle Eltern ihre Beiträge zahlen
- ... die Kinder bislang für die Essengeldzahlung einen guten Gegenwert erhalten haben, gegen den die meisten Eltern keine Einwände erhoben haben
- ... im Falle einer (anteiligen) Erstattung nicht gewährleistet werden kann, überall gleichmäßig der bisherige hohe Qualitätsanspruch bei der Verpflegung einzuhalten, da bei Unterliegen in der zweiten Instanz diese Kosten durch die Träger und die bezuschussenden Gemeinden an anderer Stelle eingespart werden müssen
- ... man daher an einer gemeinsamen Lösung interessiert ist, bei der aber mit allen Geldgebern Einigkeit erzielt werden muss, wofür jedoch auch Zeit benötigt wird

Kostenübernahme der Rückforderungsansprüche durch die Gemeinde? / Rückforderungsansprüche gegenüber der Gemeinde / dem Kostenträger

Etwaig berechnete Rückforderungsansprüche der Eltern werden sich zudem auch auf die Betriebskosten der Einrichtung niederschlagen. Daher ist es parallel zur Kommunikation mit den Eltern ratsam, sich entsprechende Rückforderungsansprüche (nachträgliche Zuschüsse nach § 16 Absatz 3 Satz 2 KitaG BB) gegenüber der Gemeinde zu sichern und dies entsprechend schriftlich geltend zu machen.

Empfehlenswert ist zudem auch eine Prüfung der bisherigen Abrechnungsverfahren und ob die o.g. Systematik zur Berechnung der Betriebskosten Anwendung erfahren hat und zu kalkulieren, in welcher Höhe es hier ggf. Differenzen gibt/gab und in welcher Höhe etwaige Rückforderungsbelastungen auf die Einrichtung / auf den Träger zukommen.

Fachliche Ansprechpartner_innen

AWO Landesverband Brandenburg e.V.

Claudia Schiefelbein
Stellv. Fachausschussvorsitzende
Telefon: 0331 . 288 38 30 6
E-Mail: Claudia.Schiefelbein@awo-brandenburg.de

Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.

Torsten Bognitz
Telefon: 0355 . 380 65 13
E-Mail: Bognitz@caritas-dicvgoerlitz.de

DRK Landesverband Brandenburg e.V.

Sybill Radig
Fachausschussvorsitzende
Telefon: 0331 . 286 41 42
E-Mail: Sybill.Radig@drk-lv-brandenburg.de

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden (ZWST)

JUGEND- und SOZIALWERK gemeinnützige GmbH
Dieter Bethke
Telefon: 03301 . 834 14 5
E-Mail: D.Bethke@jus-or.de

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Petra Staudenherz
Telefon: 030 . 666 33 10 66
E-Mail: P.Staudenherz@caritas-berlin.de

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.

Astrid Engeln
Telefon: 030 . 820 97 15 2
E-Mail: Engeln.A@dwbo.de

Der Paritätische Landesverband Brandenburg e.V.

Andreas Kaczynski
Telefon: 0331 . 284 97 0
E-Mail: info@paritaet-brb.de

Impressum

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege - Spitzenverbände im Land Brandenburg

Federführender Verband 2016 / 2017
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Paulsenstraße 55/56
12163 Berlin

Telefon 030 . 820 97 34 8
Telefax 030 . 820 97 28 3
E-Mail: info@liga-brandenburg.de